

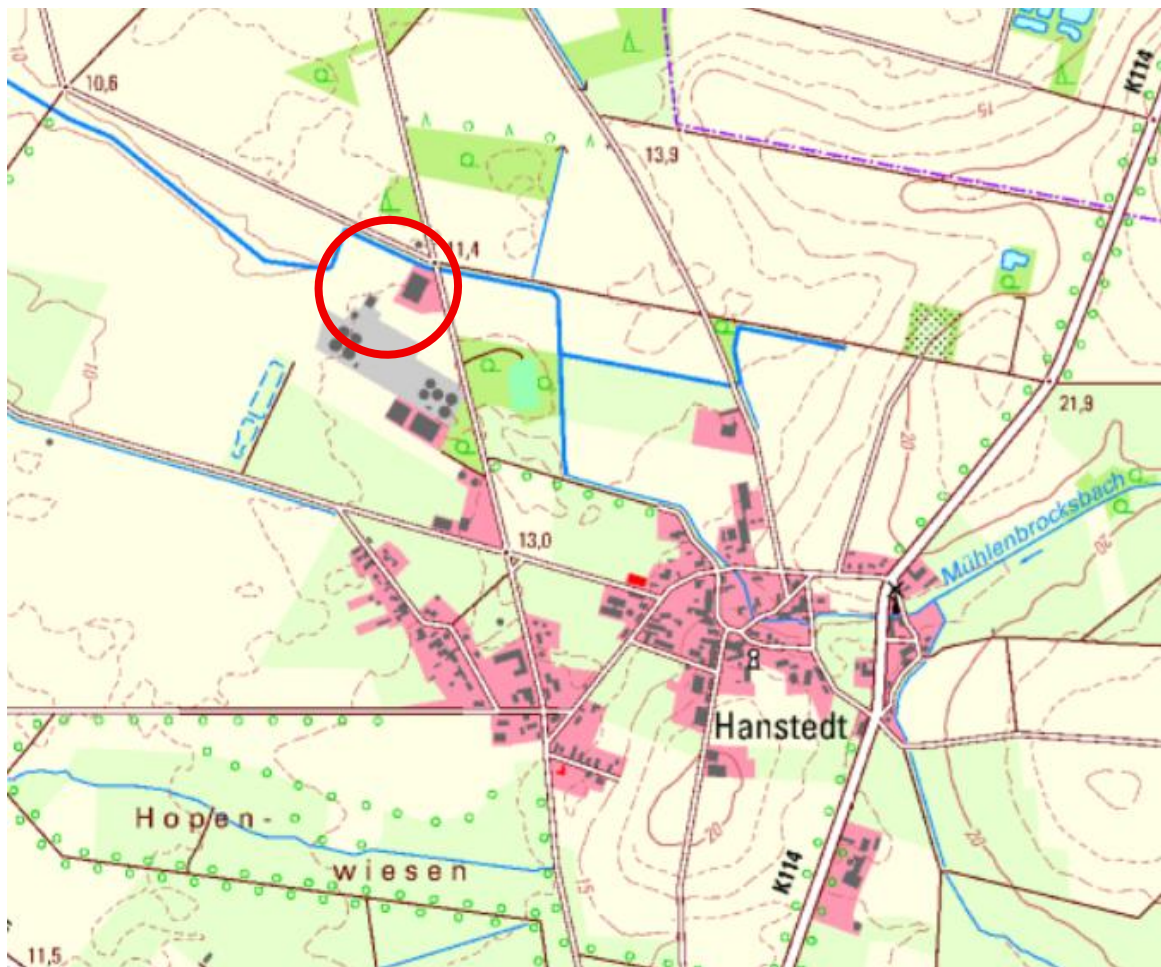
Samtgemeinde Tarmstedt

BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schafbrücke, Breddorf"

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 dem Entwurf der 43. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde Breddorf beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan Nr. 10b den vorhandenen Biogasanlagenstandort in Hanstedt weiter zu entwickeln. Die Betreiber verfolgen das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Da der Bebauungsplan nicht durch Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan abgedeckt ist, wird dieser mit o.g. Verfahren geändert. Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ mit einer Größe von ca. 3,4 ha und ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:

Die Lage des Planänderungsgebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen

Der Entwurf des oben genannten Bauleitplanes mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.11. bis einschließlich 05.12.2025

öffentlich aus und können auf der Internetseite der Samtgemeinde Tarmstedt (<https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html>) eingesehen werden und sind dort abrufbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist per email (boettjer@tarmstedt.de) und bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.05.2025 mit Anregungen bzgl. Landwirtschaftlicher Tierhaltung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und örtlichen Bauvorschriften, Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.04.2025 mit allg. Hinweisen zu Bodenschutz und Bodenabbau, Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.04.2025 mit allg. Hinweisen zu Bodeninanspruchnahme und Kompensationsflächen.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
 - auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
 - auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
 - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
 - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
 - das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
 - Planungsalternativen
- geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2025 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tarmstedt, den 27.10.2025
Samtgemeinde Tarmstedt

Ausgehängt am:

gez. Moje
.....
Der Samtgemeindebürgermeister

Abgenommen am: